

# Satzung für den Förderverein der DRK Kindertagesstätte an der Burg

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein DRK Kita an der Burg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Grefrath-Oedt.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der DRK-Kindertagesstätte an der Burg, auch im Sinne des §58 Nr. 1 Abgabenordnung  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Erwerb von Materialien wie z.B. Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
  - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
  - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
  - d) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
  - e) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
  - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

### **§3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Antragsstellenden Ablehnungsgründe zu nennen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b. bei natürlichen Personen durch Tod
  - c. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - d. durch Ausschluss durch den Vorstand

4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a. Ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzung des Vereins oder die Vereinsinteressen
  - b. Ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand und kommt seiner Zahlungspflicht auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen, sofern ein durch die Mitgliederversammlung festgelegter Mindestbeitrag nicht unterschritten wird.
2. Der Jahresbeitrag ist bis 30. November eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Auch bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung erfolgt nicht.
4. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 verwendet werden.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung finden die gleichen Bestimmungen Anwendung wie für eine ordentliche.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied des Vereins oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen. Jedes teilnehmende Mitglied darf nur zusätzlich ein anderes abwesendes Mitglied vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands
  - b. Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung der Kassenprüfer
  - c. Die jährliche Entlastung des Vorstands
  - d. Die Abberufung des Vorstands
  - e. Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - f. Eine Änderung der Satzung

- g. Die Auflösung des Vereins
  - h. Richtlinien zur Verwendung der Vereinsmittel
  - i. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorsitz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
7. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss diese Abstimmung geheim erfolgen.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
  9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
  10. In der Mitgliederversammlung sind aus den Reihen der Teilnehmenden zwei Revisoren für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung zu wählen.
  11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter sowie dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere genaue Angaben zu Ort und Tag, Tagesordnung, Anwesenheitsliste sowie verfassten Beschlüssen und deren Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzende / Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzende / Vorsitzender (Stellvertreterin/Stellvertreter)
  - c. Kassiererin / Kassierer

2. Nur die in Nr. 1a und 1b genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden aus.
3. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für das Jahr der Gründung erfolgt die Wahl für das laufende Rumpfgeschäftsjahr, sowie die auf das Rumpfwirtschaftsjahr folgenden zwei Geschäftsjahre.
4. Werden Vorstandsmitglieder nicht wiedergewählt, bleiben sie so lange im Amt, bis der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zuzuordnen sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
8. Die Leitung der Kindertagesstätte oder eine von der Leitung zu bestimmende Vertretung soll beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen weitere Beisitzer benennen, um den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten.

11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  
12. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
  
13. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
  
14. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
  
15. Redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gefordert werden, können nach Vorstandsbeschluss durchgeführt werden. Die Änderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§9 Kassierer**

1. Alle Kassen- und Bankgeschäfte werden durch den/die Kassierer/-in geführt.
  
2. Der/Die Kassierer/-in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
  
3. Der/Die Kassierer/-in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge.

## **§10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Der/Die Kassenprüfer/-in hat/haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, in der über eine Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss abweichend von §7 Nr. 2 mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einberufen werden.
2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertageseinrichtung, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Viersen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendförderung der „DRK Kindertagesstätte an der Burg“ in Grefrath-Oedt zu verwenden hat.
3. Den Vereinsmitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.